

Informationsblatt 3 zur DA IFG

Datenschutzrechtliche Hinweise für die Ausgangsreferate

Abkürzung: IB 3 DA IFG

Regelungsgeber: AL ZR

In Kraft getreten am: 21.04.2021

Zuletzt geändert am: 21.04.2021

Federführend zuständige Einheit: Referat ZR 1

Geschäftszeichen: ZR 1-FR 2115-2021/0001

Informationsblatt zu § 4 Abs. 4 IFG (DSGVO)

Im Rahmen der Eingangsbestätigung ist der Antragssteller durch das Fachreferat auf die datenschutzrechtlichen Regelungen hinzuweisen. Hiermit werden Art. 13, 14 DSGVO umgesetzt.

Zur Umsetzung der sich hieraus ergebenden Pflichten kann folgender standardisierter Text verwendet werden:

„Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Im Rahmen der Bearbeitung Ihres IFG-Antrags erhebt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) personenbezogene Daten von Ihnen.

Die BaFin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU (VO) 679/2016 - DSGVO) und hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter [hier ist der jeweils gültige Link für den betreffenden Fachbereich einzusetzen, bspw.: <https://www.bafin.de/dok/11142484>.]